

Plebiszitäre Elemente in Deutschland

→ *prinzipiell nicht vorgesehen (historische Vorbehalte)*

1. Bundesebene

Art. 99 GG:

Bei Gliederung der Bundesgebiete:

- benötigt Volksentscheid
- Mehrheitsentscheid
- Quorum erforderlich
(mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten muss Stimme abgeben)

2. Länderebene

In Bayern drei Stufen:

1. Zulassungsantrag (25000 Bürger)
2. Volksbegehren (10% aller Wahlberechtigten)
3. Volksentscheid (einfache Mehrheit, kein Quorum)

3. Kommunale Ebene in Bayern

- Bürgerbegehren durch 3 bis 10% der wahlberechtigten Gemeindemitgliedern (abhängig von der Einwohnerzahl)
- Bürgerentscheid mit einfacher Mehrheit und Quorum von 10% bis 20% (abhängig von der Wahlberechtigtenanzahl)

4. Wirkung von Plebiszitären

- (1) Stärkung des politischen Interesses
- (2) großer Einfluss von Besitz- und Bildungsbürgertum
- (3) Schwächung des gewählten Parlaments